

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES TIERSEUCHENPOLIZEIGESETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 63/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>6</b>
1. Ausgangslage .....	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	8
4. Vernehmlassung .....	8
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	9
5.1 Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG) .....	9
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	10
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige entwicklung.....	10
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben .....	10
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	10
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	11
7.4 Evaluation.....	11
8. Abschliessende Behandlung in einer Landtagssitzung .....	11
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>13</b>
Tierseuchenpolizeigesetz (TSPG) .....	13

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit der vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG) wird die Organisationsbestimmung über das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) zielgerichtet an die heutigen fachlichen und organisatorischen Anforderungen angepasst. Kern der Vorlage ist die Streichung der bisherigen gesetzlichen Vorgabe in Art. 3 Abs. 2 TSPG, wonach der Leiter des Amtes die Voraussetzungen für die Ausübung des Tierarztberufes erfüllen muss. Diese Qualifikationsanforderung stammt aus einer Zeit, in der die landestierärztliche Funktion und die Amtsleitung strukturell enger miteinander verknüpft waren und das veterinärfachliche Profil der Amtsleitung im Vordergrund stand. Heute nimmt das ALKVW neben der Tierseuchenbekämpfung ein breites Spektrum an Aufgaben im Bereich Lebensmittelkontrolle, Veterinärwesen, Tierschutz und Vollzug weiterer fachgesetzlicher Bestimmungen wahr, wie dies auch in den Aufgabenumschreibungen von Art. 4 TSPG zum Ausdruck kommt.*

*Die Leitung eines solchen Amtes erfordert in erster Linie ausgeprägte Führungs-, Management- und Koordinationskompetenzen für ein interdisziplinäres Team und die Steuerung komplexer Vollzugsprozesse. Die veterinärfachliche Expertise und Verantwortung bleiben durch die Stellung des Landestierarztes und dessen Stellvertretung sowie durch die Möglichkeit der Beiziehung von Tierärzten nach geltendem Recht sichergestellt, insbesondere aufgrund der spezialgesetzlichen Aufgabenumschreibung des Landestierarztes in Art. 5 TSPG und der breiten veterinärfachlichen Aufgaben des ALKVW gemäss Art. 4 TSPG. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 3 TSPG beschränkt sich daher konsequent auf die Organisations- und Qualifikationsregelung der Amtsleitung und lässt die fachlichen Strukturen und Verantwortlichkeiten der Tierseuchenpolizei unberührt.*

*Durch den Wegfall der zwingenden tierärztlichen Qualifikation für die Amtsleitung wird der Kreis potenziell geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erweitert, ohne die Qualität des veterinärfachlichen Vollzugs zu beeinträchtigen. Die Aufsichtsfunktion der Regierung über den Vollzug der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften und über sämtliche Organe der Tierseuchenpolizei nach Art. 2 TSPG bleibt unverändert bestehen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht; insbesondere*

*wird der Gesetzgeber seiner Organisationskompetenz im Bereich der Verwaltung gerecht, ohne in bestehende Grundrechtspositionen einzugreifen.*

*Personelle, finanzielle, organisatorische oder räumliche Mehrbelastungen entstehen durch die gegenständliche Revision nicht. Die Aufgaben des ALKVW, wie sie in Art. 4 TSPG festgelegt sind, bleiben inhaltlich unverändert; es handelt sich um eine präzise Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an das bereits gelebte, moderne Aufgabenprofil der Amtsleitung.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

**BETROFFENE STELLEN**

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-711

p

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Das Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG; bis 2008: Gesetz über das Veterinärwesen) regelt unter anderem Organisation und Aufgaben des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) sowie die Funktion des Landestierarztes. Nach geltendem Recht ist das Amt der Regierung als fachtechnisches Organ unterstellt. Der Leiter des Amtes muss die Voraussetzungen für die Ausübung des Tierarztberufes erfüllen, und die Regierung ernennt für den Leiter des Amtes einen Tierarzt als Stellvertreter, der den Landestierarzt in fachlicher Hinsicht, insbesondere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, vertritt.

Mit der Abänderung des Gesetzes über das Veterinärwesen und der Schaffung eines Tierärztegesetzes im Jahr 2008 wurde das Veterinärgesetz in «Gesetz über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG)» umbenannt und neu strukturiert. Im Zuge der Revision 2008 wurde der Landestierarzt im Gesetz ausdrücklich als Leiter des ALKVW definiert und die Aufgaben des Amtes detailliert umschrieben (BuA 2008/101).

Die organisatorische Einbettung des ALKVW hat sich seither weiterentwickelt. Das Amt ist umfassend für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie weiterer veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen zuständig und nimmt im Rahmen des Zollvertrages und der Umsetzung schweizerischer Fachgesetzgebung eine zentrale Rolle wahr.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Seit der ursprünglichen Gesetzgebung haben sich die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Amtsleitung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wesentlich verändert. Das ALKVW nimmt heute ein breites Spektrum an Aufgaben wahr, das neben der Tierseuchenbekämpfung insbesondere die Lebensmittelkontrolle, veterinärpolizeiliche Überwachungsaufgaben sowie verschiedene Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben umfasst (Art. 4 TSPG).

Die Leitung eines solchen Amtes erfordert in zunehmendem Masse ausgeprägte Führungs-, Management- und Koordinationskompetenzen sowie Erfahrung in der Führung eines interdisziplinären Teams. Die fachlich-tierärztliche Expertise kann dabei durch entsprechend qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte im Amt sowie durch den Landestierarzt und dessen Stellvertreter sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die bisherige gesetzliche Anforderung, wonach der Leiter des Amtes zwingend die Voraussetzungen für die Ausübung des

Tierarztberufes erfüllen muss (Art. 3 Abs. 2 TSPG), nicht mehr zeitgemäss. Sie schränkt den Kreis potenziell geeigneter Personen für die Amtsleitung erheblich ein, ohne dass dies für die Erfüllung der veterinärfachlichen Aufgaben erforderlich wäre, da diese durch den Landestierarzt und weitere Tierärzte wahrgenommen werden können.

Mit der vorliegenden Vorlage soll deshalb aus aktuellem Anlass und aufgrund der veränderten Anforderungen an die Amtsleitung die zwingende Vorgabe, dass der Amtsleiter Tierarzt sein muss, gestrichen werden. Die veterinärfachliche Kompetenz auf Ebene der Tierseuchenpolizei bleibt durch die Stellung des Landestierarztes und durch die Möglichkeit der Beiziehung von Tierärzten nach Art. 6 TSPG weiterhin gewährleistet.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Schwerpunkt der Vorlage ist die Anpassung von Art. 3 TSPG im Bereich der Organisation des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Die bisherige Qualifikationsvorgabe für den Leiter des Amtes wird gestrichen, um der geänderten Aufgaben- und Anforderungsstruktur an die Amtsleitung Rechnung zu tragen.

Die veterinärfachliche Verantwortung und Funktion des Landestierarztes nach Art. 5 TSPG sowie die Möglichkeit der Beiziehung und Entschädigung von Tierärzten bleiben unverändert. Die vorgeschlagene Änderung betrifft somit ausschliesslich die Qualifikationsanforderungen an die Amtsleitung und nicht die fachliche Ausgestaltung der Tierseuchenpolizei.

### **4. VERNEHMLASSUNG**

Da die Ausschreibung der vakanten Stelle baldestmöglich stattfinden soll und die Vorlage ausschliesslich einer Erleichterung für die betroffenen Stellen mit sich

bringt, soll die Vorlage so rasch als möglich umgesetzt werden. Deshalb war auf die Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a), b) und c) der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (VIV) zu verzichten. Aufgrund der Dringlichkeit ist diese Vorlage zudem abschliessend in einer Landtagssitzung zu behandeln (siehe hierzu auch Kapitel 8).

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **5.1 Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG)**

#### **Zu Art. 1 Abs 2**

In Art. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, welcher festhält, dass die verwendeten Personenbezeichnungen im Gesetzestext geschlechtsneutral verstanden werden, auch wenn sie grammatikalisch männlich oder weiblich erscheinen. Damit wird klargestellt, dass alle Menschen unabhängig vom Geschlecht gemeint sind, ausser es wird ausdrücklich ein bestimmtes Geschlecht genannt.

#### **Zu Art. 3 Abs 2 und 3**

Art. 3 TSPG regelt derzeit Organisation, Leitung und Stellvertretung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Er bestimmt insbesondere, dass der Amtsleiter tierärztlich qualifiziert sein muss und ein Tierarzt als Stellvertreter ernannt wird.

Mit der Revision werden Abs. 2 und 3 aufgehoben.

Die Streichung erfolgt, weil die bisherigen Regelungen auf einem überholten Organisationsmodell beruhen und heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

### **Zu Art. 5**

Art. 5 TSPG wird redaktionell angepasst und beinhaltet neu die Funktionsbeschreibung des Landestierarztes.

### **Zum Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten, damit die rein organisatorische Anpassung der Amtsleitungsqualifikation des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen im Hinblick auf die anstehende Nachbesetzung rasch wirksam wird.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die gegenständliche Vorlage hat keine Konsequenzen betreffend die Kernaufgaben der Amtsleitung.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die geplanten Änderungen haben auf das Amt keine weiteren unmittelbaren personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen. Mit der Gesetzesanpassung soll erreicht werden, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Organisation und Ausgestaltung der Amtsleitung das heutige, in der Praxis gelebte Profil und die aktuellen Kernaufgaben des Amtes widerspiegeln.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Regierung geht davon aus, dass sich die gegenständliche Vorlage – wenn überhaupt – positiv auf die SDGs auswirken wird.

Durch die klar umschriebenen Aufgaben des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie denjenigen des Landestierarztes in der Tierseuchenbekämpfung und im Veterinärwesen leistet das liechtensteinische Recht einen Beitrag zu:

- SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, indem Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und der Schutz der öffentlichen Gesundheit gestärkt werden;
- SDG 2 „Kein Hunger“ und SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“, indem durch wirksame Tierseuchenbekämpfung und fachgerechte Tierhaltung die landwirtschaftliche Produktion und sichere Lebensmittelketten unterstützt werden;
- SDG 15 „Leben an Land“, indem ein verantwortungsvoller Umgang mit Nutztieren und anderen Tieren gefördert und Tierseuchenrisiken für Tierbestände reduziert werden.

Die gegenständliche Gesetzesanpassung dient dazu, die Organisations- und Bewilligungsregelungen an diese heutigen fachlichen Kernaufgaben anzupassen, ohne deren Umfang zu verändern, und damit die bereits bestehenden Beiträge Liechtensteins zu den genannten Nachhaltigkeitszielen konsistent abzubilden.

### **7.4 Evaluation**

Es werden keine neuen Aufgaben geschaffen und die bestehenden Aufgaben werden lediglich neu geordnet. Daher ist keine Evaluation geplant.

**8. ABSCHLIESSENDE BEHANDLUNG IN EINER LANDTAGSSITZUNG**

Aufgrund der Neubesetzung der Stelle des Leiters des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sollen die neuen Kriterien bereits bei der Ausschreibung der Stelle Beachtung finden.

Aufgrund der dargelegten zeitlichen Dringlichkeit ersucht die Regierung den Landtag im Antrag zu diesem BuA die gegenständliche Gesetzesvorlage abschliessend in einer Landtagssitzung in Behandlung zu ziehen.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**Tierseuchenpolizeigesetz (TSPG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBl. 1966 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1 Abs. 2**

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 5

*Landestierarzt*

1) Dem Landestierarzt obliegen der Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen und die Überwachung des gesamten Veterinärwesens.

2) Der Landestierarzt ist Teil des tierärztlichen Dienstes beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Diese Funktion darf nur von Personen ausgeübt werden, die zur tierärztlichen Berufsausübung nach dem Tiergesundheitsberufegesetz zugelassen sind.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.